

Merkblatt zur Praxisanleitung in der generalistischen Pflegeausbildung

1. Gesetzliche Grundlagen

- Pflegeberufegesetz (PflBG)
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeberufegesetz.html>
- Rahmenplan der Fachkommission nach §53 PflBG
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/geschst_pflgb_rahmenplaene-der-fachkommission.pdf
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ausbildungs-und-pruefungsverordnung-pflegeberufe.html>

2. Wer darf anleiten?

Anleiten darf derjenige, der

- über mindestens ein Jahr Berufserfahrung verfügt und über eine 300 – stündige Weiterbildung die **Befähigung zur Praxisanleitung** erworben hat (vgl. § 4 PflAPrV)
oder
- der eine Befähigung zur Praxisanleitung auf anderem Weg erworben hat. Vgl. „ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)“:

<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/pflegefachfrau-und-pflegefachmann/dokumente/rechtliches/ergaenzende-bestimmungen-zur-praktischen-ausbildung-pflbg.pdf/view>

Jede/r Praxisanleiter/in muss darüber hinaus nachweisen:

- eine jährliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von 24 Stunden („24 – Stunden – Update“, vgl. PflAPrV, §4Abs3)

Achtung!

Derzeit gibt es aufgrund der Neustrukturierung der Ausbildung und der Covid 19 Pandemie immer wieder Änderungen und Fristverschiebungen zum Nachweis des 24 Stunden – Updates und der 300 Stunden Weiterbildung!

Aktuelle Informationen erhalten Sie zum Beispiel über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA)

<https://www.bafza.de/engagement-und-aktionen/qualifizierung-pflegeberufe/beratungsteam/>
oder auch auf der Internetseite des Ausbildungsnetzwerkes des Landkreises Harburg:
https://www.ausbildungsnetzwerkpflege.de/index.php?article_id=10

3. Aufgaben der Praxisanleitung (PflAPrV, §4Abs1)

die Auszubildenden...

- ...schrittweise an die (...) beruflichen Aufgaben heranzuführen
- ...zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten (nach §3Abs5, **verbindlich für die Prüfungszulassung!**)
- ...die Verbindung zur Pflegeschule halten
- ...im Umfang von mindestens 10% der Einsatzzeit **geplant und strukturiert** auf der Grundlage eines vereinbarten Ausbildungsplanes anleiten (mind. 250 Std. über 3 Jahre)
- ... kompetenzorientiert nach dem Rahmenplan der Fachkommission (s.o.) ausbilden

- ... regelmäßige Lernstandgespräche

4. Wie ist die Anleitung zu gestalten?

„geplant und strukturiert“

Das bedeutet:

A. als geplante Lernsituation

- in Anlehnung an den Ausbildungsplan / Tätigkeitsnachweis gestaltet
- auf den individuellen Ausbildungsstand des SuS abgestimmt
- im Dienstplan als Zeiten für Anleitungen fest eingeplant

B. mit strukturiertem Ablauf

- Lernaufgaben als zentralen Bestandteil der Praxisanleitung verstehen
- Themen festlegen
- Beobachtungsaufträge formulieren
- Bewertungsmaßstäbe absprechen
- Anleitungssituationen reflektieren
- Handlungsmuster zugrunde legen, z. B. „Vormachen, Erklären, Nachmachen, Üben“

Hinweis: Auf der Homepage des Ausbildungsnetzwerks Pflege unter „Forum Praxisanleitung“ stehen den Netzwerkmitgliedern nötige Informationen, Austauschmöglichkeiten und geprüfte Lernaufgaben zur Verfügung https://www.ausbildungsnetzwerkpflege.de/index.php?article_id=7.

5. Was zählt nicht als Anleitung?

- „Einfaches“ Mitgehen in der stationären Versorgung / Mitfahren in der ambulanten Pflege ohne Lern- / Beobachtungsauftrag
- Alle administrativen Praxisanleiter-Tätigkeiten (Konzeption von Lernaufgaben, Planungstätigkeiten u.ä.) ohne direkten Kontakt / direkte Einbindung von Schülerinnen und Schülern

6. Was zählt als Anleitung?

- Alle Anleitungen, an denen die Lernenden **aktiv beteiligt** sind inkl. Vor- und Nachbereitung
- Zeiten, in denen gemeinsam **mit Arbeits-/ Lern- / Beobachtungsauftrag** gearbeitet wird
- Praxisanleitungs-Visiten (z.B. Kurvenvisiten, bed-side-Übergaben, Fallbesprechungen)
- Gemeinsame Vorbereitung (von Praxisanleitung und SchülerIn) vor praktischen Prüfungen
- Betriebliche Fortbildungen
- ...

7. Wichtige Hinweise:

- Die Bearbeitung von Lernaufgaben zählt grundsätzlich als Arbeitszeit!
- Entsprechende Aufgaben können ergänzend eingesetzt werden, z.B. wenn noch Stunden fehlen! Die SchülerInnen können / sollen dann ihre noch offenen Wochenarbeitsstunden nutzen, um im Betrieb diese Aufgaben auszuarbeiten.